



Schnifis, am 24.6.2013

Verordnung

über einen Leinenzwang und die Verpflichtung zur Beseitigung von Hundekot

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Schnifis vom 13. Juni 2013 wird gemäß § 18 des Gemeindegesetzes verordnet:

Leinenzwang

- 1) Auf öffentlichen Straßen und Flächen sowie Spielplätzen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Schnifis sind Hunde an der Leine zu führen. Von Sandspielplätzen sind Hunde und andere Haustiere fernzuhalten.
- 2) Als Siedlungsgebiet gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen roten Flächen.
- 3) Der Abs. 1 gilt außerhalb des Siedlungsgebietes auch auf folgenden Straßen und Wegen:
 - Berggasse bis „Altes Bild“
 - Riedwege
 - Bludescherstraße bis Waldbeginn
 - Schlinslerstraße bis Gemeindegrenze
 - Dünslerstraße bis Gemeindegrenze

Beseitigung von Hundekot

Im Gemeindegebiet von Schnifis haben Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Hunden obliegt, außerhalb ihrer eigenen Grundstücke den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Wald- und Alpfächen sowie Flächen unter Büschen und Sträuchern.

Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirkshauptmannschaft als Verwaltungsübertretung bestraft.

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Anton Mähr